

Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitglieder

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2 Wahlrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die gewählten Vertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt auf Gliederungsebene mit 15 Jahren und auf Landesebene mit 16 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Depotstimmrecht oder die Stimmabgabe eines Delegierten für alle anwesenden Delegierten seiner Gliederung ist unzulässig.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Wahlen können als Blockwahl ausgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahlen der Mitglieder des Landesjugendvorstandes erfolgen einzeln.
5. Wer in der DLRG oder der DLRG Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG Jugend, auf der Ebene auf der er seine berufliche Tätigkeit ausübt, wahrnehmen.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.
- die Förderung und Stärkung der sportlichen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- kompetenter Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken

- fördern wir Aktivitäten zur Stärkung des Rettungssports
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern
- arbeiten Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit;
- entwickeln wir die vorhandenen Strukturen unseres Jugendverbandes weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

II. Organe

§ 5

Organe der DLRG-Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend auf Landesebene sind:
 - Landesjugendtag
 - Landesjugendrat
 - Landesjugendvorstand
2. Organ der DLRG-Jugend auf Kreisebene ist der
 - Kreisjugendtag
3. Organe der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene sind:
 - Jugendtag
 - Jugendvorstand
4. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.

III. Landesjugend

§ 6 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:

- die Delegierten der DLRG-Jugend aus den Gliederungen, die von dem Jugendtag der Gliederungen gewählt wurden.
- die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates
- die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind die weiteren Mitglieder des Landesjugendvorstandes, der Ehreninspekteur der DLRG-Jugend und die vom LJV eingesetzten Projektleiter sowie die Revisoren.

2. Die Zahl der Delegierten setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 – 100 jugendliche Mitglieder: einen (1) Delegierten
- 101 – 250 jugendliche Mitglieder: zwei (2) Delegierte
- 251 – 500 jugendliche Mitglieder: drei (3) Delegierte
- 501 – 1000 jugendliche Mitglieder: vier (4) Delegierte

je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder einen (1) zusätzlichen Delegierten.

Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen.

Das Alter der Delegierten ist in § 2 geregelt.

3. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die von den Gliederungen an den Landesverband gemeldete Mitgliederzahl (Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre per 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres).

4. Der Landesjugendtag findet alle vier Jahre statt.

5. Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes
- Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
- Entlastung des Landesjugendvorstandes
- Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
- Ernennung des Ehreninspekteurs der DLRG-Jugend auf Vorschlag des Landesjugendvorsitzenden
- Wahl des Landesjugendvorstandes mit seinen Stellvertretern mit Ausnahme des LV-Vorstandsvertreters
- Wahl von zwei 2 Revisoren und mindestens einem (1) Vertreter
- Wahl der Delegierten für die Außenvertretung
- Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung
- Verabschiedung und grundsätzliche Änderung der Musterjugendordnung
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend
- Beschlussfassung über Anträge

§ 7

Einberufung des Landesjugendtages

1. Der Landesjugendtag wird durch den Landesjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung sechs (6) Wochen vor dem Landesjugendtag an die DLRG-Jugend Gliederungen und die Mitglieder des Landesjugendrates. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier (4) Wochen vorher.
3. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen erneut ein Landesjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages unabhängig.

4. Anträge zum Landesjugendtag müssen drei (3) Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.
5. Auf Beschluss des Landesjugendrates, auf schriftlichen Antrag der Gliederungen, die mindestens ein Drittel (1/3) der Stimmen des letzten Landesjugendtages repräsentieren (Stimmschlüssel des letzten Landesjugendtages) oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel (1/3) der Gliederungen, ist ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von drei (3) Monaten durchzuführen.

Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge zwei (2) Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

§ 8

Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind:
 - Je Kreisgebiet, je kreisfreie Stadt und die von der LV-Haupttagung beschlossenen Ausnahmeregelungen ein Kreisjugendbeauftragten. Es ist mindestens ein stv. Kreisjugendbeauftragter zu wählen. Im Verhinderungsfalle des Kreisjugendbeauftragten hat ein stv. Kreisjugendbeauftragte Stimmrecht.
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
 - ein (1) Vertreter des LV-Präsidiums.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates sind die weiteren Mitglieder des Landesjugendvorstandes, der Ehreninspekteur der DLRG-Jugend und die vom LJV eingesetzten Projektleiter sowie die Revisoren.

3. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:
 - die Aufgaben des Landesjugendtages mit Ausnahme von:
 - Wahl des Landesjugendvorstandes
 - Wahl von Revisoren
 - Ernennung des Ehreninspekteurs der DLRG-Jugend
 - Verabschiedung und Änderung der Landesjugendordnung
 - Verabschiedung der grundsätzlichen Änderungen der Musterjugendordnung
 - Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend.
 - Nachwahlen einzelner Landesjugendvorstands-Mitglieder und Revisoren sind zulässig.

- Einsetzen von Kommissionen und Entgegennahme ihrer Arbeitsberichte.
4. Der Landesjugendrat tritt mindestens zwei (2) mal im Jahr zusammen; in dem Jahr, in dem der Landesjugendtag stattfindet, nur einmal (1).

§ 9

Einberufung des Landesjugendrates

1. Der Landesjugendrat wird durch den Landesjugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier (4) Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei (2) Wochen vorher.
3. Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen erneut zu einem außerordentlichen Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.

4. Anträge zum Landesjugendrat müssen zwei (2) Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.
5. Ein außerordentlicher Landesjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Kreisjugendbeauftragten oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes innerhalb von zwei (2) Monaten durchgeführt werden.

Für einen außerordentlichen Landesjugendrat müssen Anträge eine (1) Woche vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

§ 10

Kreisjugendbeauftragte

1. Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten:
 - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
 - Zusammenarbeit mit dem Kreisbeauftragten
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.
4. Der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter treten mindestens zweimal (2) im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag

können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

5. Der Kreisjugendbeauftragte und sein(e) Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendvorsitzende gleichzeitig die Aufgabe des Kreisjugendbeauftragten.
8. Die Wahlen des Kreisjugendbeauftragten und sein(er) Stellvertreter finden spätestens nach drei Jahren statt.
9. Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisjugendbeauftragte im Verhinderungsfalle, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.

§ 11 **Landesjugendvorstand**

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend auf Landesebene.
 - 1.1. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind:
 - a. Landesjugendvorsitzender
 - b. Drei stellvertretende Landesjugendvorsitzende
 - c. Ressortleiter für Jugendgruppenarbeit (JuGA)
 - d. Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport (SRuS)
 - e. Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
 - f. Ressortleiter für Kindergruppenarbeit (KiGA)
 - g. Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
 - h. Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen (WuF)
 - i. Ressortleiter für Umweltpädagogik (Uwe P.)
 - j. Ein Vertreter des LV-Vorstandes

Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
 - 1.2. Alle Ressortleiter sollten möglichst Stellvertreter haben, die sie bei ihrer Arbeit unterstützen und im Verhinderungsfall der Ressortleiter in dessen Vertretung stimmberechtigtes Mitglied sind.
 - 1.3. Für spezielle Aufgabenbereiche können Fachreferenten gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder im Landesjugendvorstand sind.
 - 1.4. Auf den Sitzungen des Landesjugendvorstandes haben auch die Stellvertreter und Fachreferenten Stimmrecht.
2. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal (4) im Jahr zusammen.
3. Der Landesjugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Wahlperiode, Projektleiter einsetzen.
4. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Dauer der Wahlperiode Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Landesjugendvorstandes bedürfen.

5. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
6. Der Landesjugendvorsitzende, seine Stellvertreter und der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen müssen volljährig sein.
7. Das Ressort "Wirtschaft und Finanzen" darf nicht mit dem Landesjugendvorsitzenden und seinen Stellvertretern zusammengelegt werden.
8. Der Landesjugendvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Landesverbandsgeschäftsstelle.

§ 12

Einberufung des Landesjugendvorstandes

1. Der Landesjugendvorstand wird durch den Landesjugendvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Landesjugendvorstandes muss eine Landesjugendvorstands-Sitzung einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei (2) Wochen vor der Landesjugendvorstands-Sitzung.
4. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Mitglieder des Landesjugendvorstandes anwesend sind.

IV. Kinder- und Jugendgruppen

§ 13

Gliederungen

1. Die DLRG-Jugend der örtlichen Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Landesjugendordnung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen durch.
2. Ihre Aufgaben erfüllt die DLRG-Jugend in den Gliederungen nach der von dem Jugendtag der Gliederung beschlossenen Jugendordnung. Sie ist der Landesjugendordnung und der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung anzulehnen.
3. Der Landesjugendvorstand ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Ordnungen der DLRG-Jugend eingehalten und umgesetzt werden.
4. Jugendordnungen der Gliederungen, einschließlich Änderungen, bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes.
5. Über grundsätzliche Änderungen der Musterjugendordnung entscheidet der Landesjugendtag.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Änderung

Änderungen der Landesjugendordnung und grundsätzliche Änderungen der Musterjugendordnung können

nur durch den Landesjugendtag mit einer zwei Drittel Mehrheit (2/3) beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Landesverbands-Haupttagung.

§ 15 **Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein.

Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG (Bundesebene).

§ 16 **Auflösung**

Die Auflösung der DLRG-Jugend im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendtag beantragt werden.

Ruht die DLRG-Jugendarbeit im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. für länger als zwölf (12) Monate, hat der LV-Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der LV-Vorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Landesverbands-Haupttagung.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Landesjugendordnung wurde von dem ordentlichen Landesjugendtag am 27./28. April 2013 in Kiel beschlossen.

Anmerkung: Der Landesjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.